

## Informationen zu Neuerungen bei den Studienbeiträgen zum WS 09/10

Sehr geehrte Studentinnen und Studenten,

wie Sie sicherlich bereits der Presse entnommen haben, wurde das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) u.a. im Bereich der Studienbeiträge geändert. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt hat diese Gesetzesänderungen in die Studienbeitragsatzung aufgenommen und ich möchte Sie auf diesem Wege über die Neuerungen bei den Befreiungsmöglichkeiten informieren:

### 1.) Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre

Bisher konnten Studierende die Befreiung von den Studienbeiträgen beantragen, wenn Sie ein Kind pflegen und erziehen, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Altersgrenze wurde auf die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes angehoben.

### 2.) Zusätzliche Befreiungsmöglichkeit zwischen dem 25. und dem 27. Lebensjahr

Bisher wurden Studierende auf Antrag von der Beitragszahlungspflicht befreit, wenn Sie nachwiesen, dass sie, deren Ehepartner oder ihre nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezogen. Üblicherweise wird Kindergeld nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gezahlt, zu diesem Zeitpunkt ist jedoch häufig die Berufsausbildung bzw. das Studium noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund werden Studierende mit zwei Geschwistern ab dem WS 09/10 auch dann auf Antrag befreit, wenn nur wegen Vollendung des 25. Lebensjahres durch eines oder mehrere Kinder nicht mehr für drei oder mehr Kinder Kindergeld gezahlt wird, aber die betreffende Person noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und sich weiterhin in einer Ausbildung befindet oder aber behindert ist (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuergesetz – EStG). Die befreiungsbegründenden Tatsachen müssen Sie anhand geeigneter Unterlagen nachweisen und zusätzlich eine eidesstattliche Versicherung abgeben.

### 3.) Mehrere Geschwister studieren – nur einer zahlt Studienbeiträge!

Dies ist sicherlich die wichtigste Neuerung für viele Studierende: Studieren mehrere Kinder aus einer Familie zeitgleich, muss nur noch eines der Kinder Studienbeiträge bezahlen. Den Befreiungsanspruch kann der / die Studierende geltend machen, der nachweist, dass sein / ihr Bruder oder seine / ihre Schwester an einer Hochschule **in Deutschland oder einem Mitgliedsstaat der EU** immatrikuliert ist (Studienbescheinigung) **und** Studienbeiträge für das jeweilige Semester gezahlt hat (Kontoauszug und eidesstattliche Versicherung). Ob die Unterhaltsverpflichteten Kindergeld beziehen, ist dabei unerheblich. Prinzipiell kann selbst entschieden werden, wer den Antrag stellt. **Bitte bedenken Sie aber, dass an der FHWS im Vergleich zu anderen Hochschulen sehr niedrige Studienbeiträge zu zahlen sind.** Prüfen Sie daher jeweils vor der Antragstellung sehr genau, welche Studienbeiträge die andere Hochschule tatsächlich erhebt und wo die Antragstellung daher günstiger ist.

**Sie müssen bei der Antragstellung eine eidesstattliche Versicherung darüber abgeben, dass Ihr Bruder / Ihre Schwester tatsächlich Studienbeiträge gezahlt hat. Diese Erklärung ist gesondert zu unterschreiben. Entspricht die eidesstattliche Versicherung nicht der Wahrheit, machen Sie sich strafbar.**

Die Neuregelungen führen zu einer verbesserten Sozialverträglichkeit der Studienbeiträge und stellen damit sicher, dass sich die Studierenden noch mehr auf ihr Studium konzentrieren können. **Die neuen Befreiungstatbestände können erstmals zum WS 09/10 geltend gemacht werden.**

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. H. Weber  
Präsident